

# Abteilungsordnung

## § 1 Grundsätzliches

Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen, deren Aufgabe es ist, den jeweiligen Sportbetrieb durchzuführen bzw. sicher zu stellen.
2. Die Abteilungen werden durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes gegründet und geschlossen.
3. Keine dieser Abteilungen darf das Vereinsleben so dominieren, dass andere weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten der mitgliederstarken Abteilung verdrängt oder beeinträchtigt werden.
4. Die Abteilungen bzw. die einzelnen Sportarten gehören fachlich dem jeweiligen Fachverband an.
5. Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsorgane und -gremien ist ein Protokoll zu verfassen, das dem geschäftsführenden Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen vorzulegen ist.

## § 2 Organisation der Abteilungen

1. Die Abteilungen führen und verwalten sich im Rahmen dieser vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Abteilungsordnung.
2. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.  
Wenn ein Mitglied mehreren Abteilungen angehört, kann es in jeder Abteilung und Abteilungsversammlung seine Interessen vertreten. Das heißt, es ist jeweils stimmberechtigt und wählbar.  
**Eine Person sollte nicht mehreren Abteilungsleitungen angehören.**
3. Die Abteilungsleitung besteht aus mindestens drei Personen, die sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallenden Arbeiten eigenverantwortlich erledigen. Sie sind gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand nach Aufforderung jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.  
Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der geschäftsführende Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsversammlung erfolgt ist.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ferner befugt eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn
  - die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist,
  - die Abteilungsleitung beharrlich gegen die Satzung oder gegen diese Abteilungsordnung verstößt,
  - die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Leitung hat alle Rechte nach dieser Ordnung.

- Die **mindestens 1x** jährlich stattfindenden Abteilungsversammlungen werden von den Abteilungsleitern einberufen.  
Die Abteilungsversammlungen sind zuständig für die Wahl der Abteilungsleitung.

### § 3 Vertretung der Abteilung nach außen

- Die Abteilungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Fachverbänden und Gremien.  
Ansonsten sind Abteilungen rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins, die nicht im Namen des Vereins nach außen handeln dürfen. Dies ist dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten, es sei denn, er hat entsprechende Vollmachten erteilt.
- Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen/Verträge mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie mit anderen Mitarbeitern, dürfen ausschließlich durch den geschäftsführenden Vorstand abgeschlossen werden. Gleiches gilt für Mietverträge, Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, Kooperationsverträge und Ähnliches.  
Es ist darauf zu achten, dass jeder Trainer, Übungsleiter sowie Personen, die die Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a UStG erhalten, o.Ä., einen entsprechenden Vertrag unterzeichnet haben.  
Übungsleiter müssen zusätzlich ein erweitertes Führungszeugnis nachweisen, das nicht älter als 3 Jahre ist.  
Sie sollten eine entsprechende, gültige Trainer-/Übungsleiterqualifikation besitzen.
- Abteilungsveranstaltungen von größerer oder überörtlicher Bedeutung müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

### § 4 Finanzen

- Die Abteilungen verfügen über ein jährliches Budget, das ihnen zur Verwaltung über den Gesamtverein, im Rahmen des Haushaltsplans, zugewiesen wird.  
Der Umfang des Budgets wird jährlich anhand der Einnahmen und des Finanzbedarfs der Abteilungen neu festgelegt. Hierfür ist der geschäftsführende Vorstand, **nach Rücksprache mit dem Abteilungsvorstand**, berechtigt.  
Die Abteilungen entscheiden selbstständig über die satzungsgemäße Verwendung und den Einsatz der ihnen gemäß Budget zufließenden Mittel.  
Ausgaben, die einen Betrag von **5.000,00€** übersteigen, müssen – **auch wenn sie vom Budget gedeckt sind** - vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.  
Es ist bei sämtlichen Ausgaben darauf zu achten, dass entsprechende Nachweise vorliegen müssen. Rechnungen müssen stets den Verein als Rechnungsadressat benennen.  
Rechnungen, die nicht auf den Verein ausgestellt sind, können nicht aus dem Vereinsvermögen bezahlt werden.
- Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen einzurichten.  
Für die Abteilungen werden vom Gesamtverein Unterkonten bei Geldinstituten und Kostenstellen in der Buchhaltung eingerichtet. Das beschlossene Jahresbudget steht den Abteilungen auf den jeweiligen Unterkonten auf Abruf zur Verfügung.

Abteilungen sind nicht berechtigt eigene Kredite aufzunehmen. Konten werden nur auf Guthabenbasis geführt.

3. Für außergewöhnliche und nicht vorhersehbare finanzielle Belastungen einer Abteilung kann der Abteilungsvorstand beim geschäftsführenden Vorstand einen einmaligen Zuschuss oder „vereinsinternen Kredit“ beantragen.
4. Erhält der Verein Spenden oder Sponsoringmittel, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt der Abteilung zu.
5. Da eine Abteilung keine eigene Kasse besitzen kann, sondern nur zentral als Kostenstelle des Vereins verwaltet wird, besitzt keine Abteilung Eigentum. Löst sich eine Abteilung auf oder spaltet sich vom Verein ab, bleibt das bisherige "Abteilungsbudget/Abteilungsvermögen" grundsätzlich Vermögen des Gesamtvereins.
6. Soweit Abteilungen oder deren Organe und Organmitglieder gegen Regelungen der Satzung oder Vorgaben des Vorstands verstoßen, und der Verein deshalb Aufwendungen/Kosten hat, so sind sie verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen/Kosten zu erstatten.  
Das Gleiche gilt für Handlungen, die über den Inhalt der jeweiligen (vom geschäftsführenden Vorstand erteilten) Vollmacht hinausgehen.

## § 5 Abteilungsbeiträge

1. Unabhängig von den Vereinsbeiträgen (Grundbeitrag / Familienbeitrag) können die Abteilungen, durch Beschluss der Abteilungsversammlung, einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben, **der durch den Gesamtverein eingezogen und als Abteilungsbudget auf Abruf zur Verfügung gestellt wird.**  
**Die Höhe der Abteilungsbeiträge ist vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.**
2. Bei besonderem – nachgewiesenen - Finanzbedarf einer Abteilung, kann die Abteilungsversammlung gemäß § 7 der Satzung die Erhebung einer Umlage - nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand - beschließen.

## § 6 Auflösung und Abspaltung von Abteilungen

Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins oder der Abteilung sein, dass sich eine Abteilung vom Gesamtverein abspaltet und einen eigenen Verein gründet bzw. sich einem anderen bereits bestehenden Verein anschließt, aufgelöst wird o.Ä.. Eine Auflösung ist möglich, wenn:

- ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb nicht mehr gewährleistet werden kann
- die Abteilung oder deren Organe trotz Abmahnung mehrfach gegen die Interessen des Vereins, die Satzung oder die Vorgaben des geschäftsführenden Vorstands verstoßen hat.
- die Abteilung und deren Betrieb auf Dauer nicht mehr finanziert werden kann **und damit Gefahr für andere Abteilungen und den Gesamtverein darstellt.**